

Reglement

über die

Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz

(Fusionsreglement)



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz beschliessen, gestützt auf Art. 4f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), folgendes Reglement über die Fusion (Fusionsreglement):

1. Gegenstand

- Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt im Hinblick auf die mit dem Fusionsvertrag vom 9. Februar 2020 beschlossene Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz:
- a) Die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der bisherigen Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz.
 - b) Die Teilnahme der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz an den Stadt- und Gemeinderatswahlen sowie an den Wahlen für das Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Langenthal im Herbst 2020.
 - c) Die Teilnahme der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz an der Urnenabstimmung über das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Langenthal für das Jahr 2021.
 - d) Durch die Fusion bedingte Änderungen des Rechts der Einwohnergemeinde Langenthal.

2. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Grundsätze **Art. 2** ¹ Alle Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal gelten ab dem Zeitpunkt der Fusion, unter Vorbehalt von Art. 3 und 4 hiernach, für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Einwohnergemeinde Langenthal. Namentlich richten sich sämtliche Gebühren und Abgaben nach den Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal, soweit die Zuständigkeit zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren von der Einwohnergemeinde Obersteckholz nicht an Dritte übertragen wurde.

² Alle Erlasse der Einwohnergemeinde Obersteckholz werden, unter Vorbehalt von Art. 3 und 4 hiernach, auf den 1. Januar 2021 aufgehoben und treten zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft.

³ Über die spätere Änderung oder Aufhebung von Erlassen beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Langenthal.

⁴ Soweit Aufgaben von der Einwohnergemeinde Obersteckholz an Dritte übertragen wurden, so namentlich an die Kircheinwohnergemeinde Lotzwil und an den Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langenthal, gelten bis zum Austritt aus den entsprechenden Gemeindeverbindungen für den Ortsteil

Obersteckholz die Rechtsgrundlagen der entsprechenden Gemeindeverbindungen.

Baurechtliche Grundordnung

Art. 3 ¹ Die Bestimmungen über die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Obersteckholz (Baureglement, Zonenplan) bleiben bis zur nächsten Ortsplanung der Einwohnergemeinde Langenthal in Kraft.

² Das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Langenthal kann Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung Obersteckholz, beispielsweise mit Blick auf die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3), bereits vorgängig anpassen.

Elektrizitätsversorgung Obersteckholz

Art. 4 Das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Obersteckholz gilt, bezogen auf die Ortschaft Obersteckholz, unverändert weiter.

3. Gemeindewahlen im Herbst 2020

Teilnahme an den Gemeindewahlen

Art. 5 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz nehmen an den Wahlen für den Stadtrat, für den Gemeinderat und für das Stadtpräsidium von Langenthal im Herbst 2020 (Legislatur 2021 bis 2024) teil. Sie sind wahlberechtigt und können demnach Kandidierenden auf den Wahllisten gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal ihre Stimme geben (aktives Wahlrecht).

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz sind an den Wahlen für den Stadtrat, für den Gemeinderat und für das Stadtpräsidium von Langenthal im Herbst 2020 (Legislatur 2021 bis 2024) wählbar im Sinne von Art. 37 der Stadtverfassung von Langenthal vom 22. Juni 2009. Sie können demnach gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal auf einer Wahlliste für einen Sitz im Stadtrat und/oder im Gemeinderat bzw. für das Stadtpräsidium von Langenthal kandidieren (passives Wahlrecht).

³ Die Durchführung der Wahlen, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Sitzverteilung richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langenthal, namentlich nach dem Wahl- und Abstimmungsreglement.

⁴ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erhalten grundsätzlich die gleichen Wahlunterlagen (inkl. Wahlzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Obersteckholz ausgestellt

und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz geben ihre Stimme im Wahllokal der Einwohnergemeinde Obersteckholz oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz ab.

⁵ Ist zum Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen 2020 eine Beschwerde gegen den Fusionsbeschluss hängig, werden die Stimmen der Einwohnergemeinde Obersteckholz getrennt ermittelt. Andernfalls werden die Wahlzettel in der verschlossenen Urne sowie die nicht geöffneten Abstimmungscouverts der Einwohnergemeinde Langenthal zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.

4. Beschlussfassung über das Budget 2021

Teilnahme an der Urnenabstimmung

Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Obersteckholz nehmen an der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Langenthal zur Beschlussfassung über das Budget der Erfolgsrechnung, sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2021, nach den Bestimmungen der Stadtverfassung von Langenthal vom 22. Juni 2009 teil.

² Soweit die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal an diesem Abstimmungstermin über weitere kommunale Vorlagen Beschluss fassen und sich die entsprechenden Geschäfte ausschliesslich nach dem Fusionszeitpunkt auswirken, steht den Stimmberechtigten von Obersteckholz das Stimmrecht auch hinsichtlich dieser Vorlagen zu.

³ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erhalten grundsätzlich die gleichen Abstimmungsunterlagen (inkl. Stimmzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Obersteckholz ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz geben ihre Stimme im Stimmlokal der Einwohnergemeinde Obersteckholz oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz ab.

⁴ Ist zum Zeitpunkt der Abstimmung über das Budget 2021 eine Beschwerde gegen den Fusionsbeschluss hängig, werden die Stimmen der Einwohnergemeinde Obersteckholz getrennt ermittelt. Andernfalls werden die Stimmzettel in der verschlossenen Urne sowie die nicht geöffneten Abstimmungscouverts der Einwohnergemeinde Langenthal zur Auszählung übergeben.

⁵ Das Stimmrecht der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erstreckt sich nicht auf die Möglichkeit, vor dem Fusionszeitpunkt Initiativen, fakultative Referenden und Volksvorschläge in der Einwohnergemeinde Langenthal zu unterzeichnen.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 7** Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz dem Fusionsvertrag und diesem Reglement zustimmen und
- der Regierungsrat den Fusionsvertrag genehmigt.

Geltungsdauer **Art. 8** ¹ Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2023 und tritt anschliessend ohne weiteres ausser Kraft.

² Art. 3 bleibt bis zum Abschluss der nächsten Ortsplanung in Kraft.

³ Art. 4 bleibt bis zur Aufhebung oder Änderung des Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze in Kraft.

Änderung des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal **Art. 9** Das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal (R 9.3) wird zum Fusionszeitpunkt wie folgt geändert:

Art. 12

Marginalie: unverändert

Der Stadtrat wählt die neun Mitglieder [~~Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in~~] der Volksschulkommission [~~-, welche elf Mitglieder umfasst~~].

Art. 16

Marginalie neu: Mitgliederzahl [~~und Vertretung der Aussengemeinden~~]

¹ neu: Die Volksschulkommission besteht aus 9 [~~11~~] Mitgliedern.

² [aufgehoben]

³ [aufgehoben]

Änderung des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung **Art. 10** Das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung (R 1.2) wird zum Fusionszeitpunkt wie folgt geändert:

Art. 18

Marginalie: unverändert

¹ Die Kommissionen des Stadtrates haben, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, folgende Mitgliederzahlen:

- Bau- und Planungskommission 7 Mitglieder
(plus zwei Expertinnen oder Experten)
- Finanzkommission 7 Mitglieder
- Sozialkommission 7 Mitglieder
(plus maximal zwei Sitze für Anschlussgemeinden)¹
- Kommission für öffentliche Sicherheit 9 Mitglieder
- Volksschulkommission 9 Mitglieder
(plus zwei Sitze der Aussengemeinden)¹

²⁻⁵ [unverändert]

Fussnote 1 [unverändert]

Übergangsbestimmungen

Art. 11 ¹ Vereine und Gruppierungen aus der Ortschaft Obersteckholz sind bis zum 31. Dezember 2023 für die Benützung der Schulanlage von Obersteckholz von der Gebührenpflicht befreit. Vorbehalten bleiben die Gebühren für die Reinigung der Infrastruktur und die Haftung für Schäden.

² Ab dem 1. Januar 2024 gelten die Gebührenansätze der Verordnung über die Benützung von städtischen Turnhallen und Sportanlagen der Stadt Langenthal beziehungsweise der dort vorbehaltenen städtischen Gebührenvorschriften.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Langenthal am
9. Februar 2020

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Obersteckholz am
9. Februar 2020

Namens der Einwohnergemeinde
Langenthal

Namens der Einwohnergemeinde
Obersteckholz

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. Reto Müller

sig. Daniel Steiner

sig. Heinrich Jörg

sig. Bruno Wintenberger

Auflagezeugnisse

Der Stadtschreiber der Einwohnergemeinde Langenthal hat dieses Reglement vom 9. Januar 2020 bis zum 9. Februar 2020 in der Stadtverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 2 vom 9. Januar 2020 bekannt.

Der Stadtschreiber: sig. Daniel Steiner

Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Obersteckholz hat dieses Reglement vom 9. Januar 2020 bis zum 9. Februar 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 2020 bekannt.

Der Gemeindeschreiber: sig. Bruno Wintenberger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 8. Juni 2020

Sig. Monique Schürch